

Zusammenfassung der geltenden Regeln für Veranstaltungen

Die neue Krisen-Verordnung mit weiteren Maßnahmen ist ab 21. September in Kraft. Laut der neuen "[Covid-19-Maßnahmenverordnung](#)" (18.09.2020) ist ein Mund-Nasen-Schutz auch auf Märkten im Freien zu tragen. In Einkaufszentren müssen die Masken sowohl in den Geschäften als auch im gesamten Areal des Einkaufszentrums getragen werden. Das gilt auch für die Freibereiche eines Einkaufszentrums. Maskenpflicht herrscht auch bei Fach- und Publikumsmessen.

Regelungen ab 21. September 2020

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze bis maximal 10 Personen zulässig (Personen, die für die Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen)
- Veranstaltungen im Freien sind bis zu 100 Personen zulässig.
- Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen ("Indoor") mit bis zu 1.500 Personen und im Freiluftbereich ("Outdoor") mit bis zu 3.000 Personen zulässig.
- Veranstaltungen ab 250 Personen benötigen eine Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsbehörde).
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen

Rahmenbedingungen für Veranstaltungen gemäß § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung

Veranstaltungen im Sinne der Verordnung sind insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

COVID-19-Präventionskonzept

- Für alle Veranstaltungen ab 50 (Indoor) und 100 Personen (Outdoor) ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.
- Dieses Konzept umfasst einerseits Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und andererseits Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, wie insbesondere:
 - Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
 - Spezifische Hygienevorgaben,

- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.
 - Empfehlungen (PDF, 181 KB) für die inhaltliche Gestaltung eines Konzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur finden Sie auf der Seite des Gesundheitsministeriums im Bereich Fachinformationen.
 - Das österreichische Rote Kreuz hat dazu eine [Mustervorlage](#) für ein COVID 19 Präventionskonzept inklusive [Checkliste \(PDF, 4 MB\)](#) ausgearbeitet.

Abstandsregeln und Mund-Nasen-Schutz

- Prinzipiell ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten (gemessen wird von Sitzmitte zu Sitzmitte bzw. von Körpermitte zu Körpermitte). Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen kann der Mindestabstand auch zu Personen der gemeinsamen Besuchergruppe unterschritten werden.
- Die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass dieser Abstand eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Zudem ist in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen kann der MNS abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1 Meter zu Personen außerhalb der Besuchergruppe eingehalten wird oder durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Bei Schulungen, sowie Aus- und Fortbildungen muss kein MNS getragen werden, während sich die Teilnehmer auf ihren Sitzplätzen aufhalten, sowie beim Vortrag. Kann Mindestabstand bzw. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund der Eigenart der Aus- und Fortbildung oder Schulung nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Schutzmaßnahmen bei Betreten von Veranstaltungsorten

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Pause während der Veranstaltungen

Pausen sind während der Veranstaltungen erlaubt – die Sicherheitsmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind einzuhalten.

Verabreichen von Speisen und Getränken

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet: Die Verpflegung muss im jeweiligen COVID-19-Präventionskonzept der VeranstalterInnen geregelt werden.

Die Betreiber/Betreiberinnen der Ausschank/Buffets haben jedenfalls sicherzustellen, dass sie und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei Kunden-/Kundinnenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen

Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen sind für "Profis" ebenso wie für sogenannte "Amateure/Amateurinnen" unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen, künstlerischen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung etc.